

Freitag den 7. October 1870.

(371)

## Circular-Berordnung

des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 8. August 1870, Z. 5281 VI, enthaltend mehrere Bestimmungen in Betreff der k. k. Landwehr-Officiere.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 7. August 1870 die angeführte Vorschrift, betreffend:

1. die Uebersetzung activer Landwehr-Officiere in die nicht active k. k. Landwehr, dann jene von Landwehr-Officiere in das Verhältnis des Ruhestandes und in das Verhältnis „außer Dienst“;
2. die Ablegung der Officierscharge, dann den Austritt und die Entlassung der Officiere aus der Landwehr;
3. den Uebertritt in Civil-Staatsdienste und den Rücktritt aus denselben;
4. die Betreibung von Privat-Unternehmungen oder Geschäften, endlich
5. den Gebrauch des Officiers-Titels und das Tragen der Landwehr-Officiers-Uniform, nebst dem Anhang über die Anwendung dieser Vorschrift auf Landwehr-Auditore, Aerzte und Truppenrechnungsführer, dann jene activen Landwehr-Beamte, welche einen Ruhegehalt beziehen,

allergerädhigst zu genehmigen geruht.

Diese Vorschrift hat sonach in Wirksamkeit zu treten, und wird unter Beziehung auf den § 17, lit. c des Gesetzes über die Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur künftigen Darnachachtung bemerkt, daß, analog der Bestimmungen des § 6 lit. c besagten Gesetzes, den der Heerespflicht nicht unterliegenden, anlässlich der ersten Anstellung des Landwehr-Officiers, Corps eine Officiers-Charge anstrebenden Freiwilligen, im Falle ihrer Ernennung zum Landwehr-Officier eine vom Ernennungstage zu berechnende zweijährige Dienstpflicht obliegt.

Die Gesuche solcher Aspiranten haben bei genauer Bezeichnung der angestrebten Officiers-Charge und Angabe des gewählten Truppenkörpers auch die Sprachkenntnisse der Betreffenden zu enthalten, und sind zu instruieren mit:

1. dem militär-ärztlichen Zeugnisse rücksichtlich der physischen Eignung zum Landwehr-Truppendienste;
2. dem Nachweise über den Geburtsort, das Alter, die dem Officiers-Charakter entsprechende allgemeine Bildung, Subsistenz, gesellschaftliche Stellung und tadellose Haltung, dann mit
3. der Erklärung des Aspiranten, daß er, im Falle der Ernennung zum Landwehr-Officier, sich, unbeschadet der in der vorliegenden Vorschrift für Landwehr-Officiere aufgenommenen besonderen Bestimmungen (§§ 4, 7, 13), überhaupt für Freiwillige gesetzlich anberaumten zweijährigen Dienstpflicht unterzieht.

Das Zeugnis ad 1 ist von einem graduirten Militär-ärzte, der Nachweis ad 2 (im allgemeinen) von der politischen oder Sicherheitsbehörde des Aufenthaltsortes der Aspiranten, bei Staats- und diesen gleichgestellten Beamten von den Vorständen der betreffenden Ämter auszufertigen, und von denselben für alle Fälle zu bestätigen, daß der Aspirant die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern besitzt, sowie der Heeresdienstpflicht nicht unterliege.

Von Bewerbern um Officiers-Stellen in der k. k. Landwehr-Cavalerie, welche in der Cavalerie des Heeres nicht gedient haben, ist noch das Zeugnis über die Dauer und den Erfolg des genossenen Reitunterrichtes und über eventuell erworbene sonstige cavaleristische Kenntnisse, — von dem Heere früher angehörenden Aspiranten hingegen das militärische Austrittscertificat (Abschied) — zur Vorlage zu bringen.

Es liegt im wohlverstandenen eigenen Interesse und wird von der Ambition speciell der im Civilstande erzogenen Aspiranten vorausgesetzt, daß sie die, außerhalb der gesetzlich festgesetzten periodischen Waffenübungen, ihnen zur Ausbildung im praktischen Truppendienste gebotenen Gelegenheiten eifrig benützen werden.

In dieser Beziehung wird mit Rücksicht auf die Domicils-, Berufs- und sonstigen Verhältnisse der Landwehr-Officiere gegebenen Falles das Erforderliche vom Landwehr-Obercommando eingeleitet.

Die nach Vorstehendem instruirten Gesuche sind bei den zuständigen Landwehr-Commanden einzureichen und von diesen, dann dem Landwehr-Obercommando begutachtet (§ 27 Landwehr-Gesetz), an das Ministerium für Landesverteidigung zu leiten.

Grundsätzlich kann ehemaligen Officiere des Heeres der Eintritt in die k. k. Landwehr nur in der im Heere zuletzt bekleideten Charge in Aussicht gestellt werden; langjährige, im Frieden und im Kriege constatirt ausgezeichnete Dienstleistung und besondere hervorragende Verdienste im allgemeinen vermögen überhaupt das An-

sinnen um Zuerkennung höherer Officierschargengrade und selbst dann nur zu motiviren, wenn derlei Bitten auch vom rein militärischen Standpunkte gerechtfertigt erscheinen.

Die den Aspiranten auf Grund der Begutachtung der Landwehr-Commanden und des Landwehr-Ober-Commandos beim Ministerium für Landesverteidigung commissionell zuerkannte Qualification bildet die Basis der bezüglichen Ernennungsvorschläge.

Die Eintheilung der Landwehr-Officiere in die verschiedenen Landwehrtruppenkörper erfolgt nach Maßgabe der Standesverhältnisse, mit thunlichster Berücksichtigung des Domicils jedes Einzelnen.

Die Rangs- und Beförderungs-Modalitäten der Landwehr-Officiere werden durch besondere Vorschriften geregelt.

P o t o c k i m. p.

## Vorschrift,

betreffend die Officiere der k. k. Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und zwar:

- I. die Uebersetzung activer Landwehrofficiere in die nicht active k. k. Landwehr, dann jene von Landwehrofficiere in das Verhältnis des Ruhestandes und in das Verhältnis außer Dienst;
- II. die Ablegung der Officierscharge, dann den Austritt und die Entlassung der Officiere aus der Landwehr;
- III. den Uebertritt in Civil-Staatsdienste und den Rücktritt aus demselben;
- IV. die Betreibung von Privatunternehmungen oder Geschäften, endlich
- V. den Gebrauch des Officiertitels und das Tragen der Landwehrofficiers-Uniform.

## Einleitung.

### § 1.

Gliederung des k. k. Landwehrofficierscorps. Das Officierscorps der k. k. Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gliedert sich:

1. in active Officiere;
2. in Officiere des nicht activen Standes;
3. in Officiere des Ruhestandes, und
4. in Officiere „außer Dienst“.

Ad 1. Active k. k. Landwehrofficiere sind jene, welche bei den im § 5 des Statutes für die k. k. Landwehr aufgeführten Landwehrbehörden auf systemisirten Officiersposten in activer Dienstleistung sich befinden und als solche Gehältern beziehen.

Ad 2. Zu den Officiere des nicht activen Standes zählen die bei den Landwehrtruppen eingetheilt oder bei denselben in Evidenz stehenden Officiere, welche nur bei einer im Gesetze und im Statute für die k. k. Landwehr begründeten Einberufung zum Dienste (Activirung) in den Genuß der vollen reglementmäßigen Gehältern treten.

Ad 3. Zu den Landwehrofficiere des Ruhestandes zählen jene, welche entweder vor vollendetem 60. Lebensjahre invalid geworden sind, oder nach vollendetem 60. Lebensjahre aus Dienstesrücksichten in den Ruhestand versetzt wurden und einen Ruhegehalt auf Rechnung des Reichskriegs- oder des Ministeriums für Landesverteidigung beziehen.

Ad 4. Landwehrofficiere „außer Dienst“ sind jene, welche entweder:

- a. mit Rücksicht auf ihr Alter (60 Jahre) oder wegen gänzlicher Invalidität weder im Frieden noch im Kriege zu Landwehrdiensten mehr geeignet sind und auf einen Ruhegehalt verzichten, oder
- b. mit Rücksicht auf ihre für die Staatsverwaltung wichtige Stellung vom Landwehrdienste im Frieden zwar enthoben sind, im Falle eines Krieges aber, ihrer Eignung entsprechend, verwendet werden.

### I. Uebersetzung:

- A. activer Landwehrofficiere in die nicht active k. k. Landwehr;
- B. von Landwehrofficiere in das Verhältnis des Ruhestandes, und
- C. in das Verhältnis „außer Dienst“.

### § 2.

Bedingungen, unter welchen die Uebersetzung activer Landwehrofficiere in die nicht active Landwehr erfolgen kann.

Active Landwehrofficiere können in die nicht active k. k. Landwehr übersetzt werden:

- a. über eigenes Ansuchen bei Verzichtleistung auf einen Ruhegehalt auf Rechnung des Landwehretats, jedoch unter Aufrechterhaltung des Anspruches auf die Militärpension für die im k. k. Heere vollbrachten Dienstjahre;
- b. beim Uebertritt in Civil-Staatsdienste unter Anrechnung der im stehenden Heere und in der Landwehr vollstreckten activen Dienstjahre nach Anhandgabe der im Abschnitte III dieser Vorschrift ausgesprochenen Bestimmungen;
- c. beim Eintritte der zeitlichen oder Halbinvalidität auf Grund der bei der Superarbitrirung erfolgten Classification.

Den Gesuchen jener, den Uebertritt in die nicht active Landwehr anstrebenden activen Landwehrofficiere, welche keinen Anspruch auf eine Militärpension haben, ist der Nachweis ihrer gesicherten Existenz beizulegen.

Oberste, welche in die nicht active Landwehr übertreten, erhalten eigene, vom Landesverteidigungsminister ausgefertigte Decrete; bei den übrigen Stabs- und Oberofficiere wird der Uebertritt vom Landesverteidigungsminister, dem Landwehr-Obercommando oder Landwehrcommando auf dem letzten Ernennungsdecrete des zu Uebersetzenden angemerkt.

Mit dem Tage der Uebersetzung tritt der Betreffende aus dem Genuße der Activitätsgebühren.

Außer in den drei angeführten Fällen (a, b, c) kann die Uebersetzung activer Landwehrofficiere in die nicht active Landwehr nicht Platz greifen.

### § 3.

B. Bestimmungen für die Uebersetzung in das Verhältnis des Ruhestandes und Evidenzführung der im Ruhestande befindlichen Officiere.

Die Uebernahme activer und nicht activer k. k. Landwehrofficiere in den Ruhestand erfolgt beim Eintritte der im § 1 ad 3 bezeichneten Verhältnisse nach den Bestimmungen der Superarbitrirungsvorschrift.

Die Landwehrofficiere des Ruhestandes sind bei jenen Landwehrevidenzhaltungen, in deren Bezirke sie sich bleibend aufhalten, und bei der Fachrechnungsabtheilung des Ministeriums für Landesverteidigung in Evidenz zu führen.

Solche Officiere sind verpflichtet, jeden Wechsel ihres bleibenden Aufenthaltes der Landwehrevidenzhaltung anzuzeigen.

### § 4.

C. Bestimmungen zur Uebersetzung in das Verhältnis „außer Dienst“, und zwar:

a. von activen und nicht activen k. k. Landwehrofficiere.

Officiere der activen oder nicht activen k. k. Landwehr, welche in Folge Invalidität oder nach erreichtem 60. Lebensjahre von ferneren Kriegsdiensten enthoben zu werden wünschen und ihre allfälligen Pensionsansprüche nicht zur Geltung bringen wollen, können über ihr Einschreiten in das Verhältnis „außer Dienst“ übersetzt werden.

Zur Herstellung des Beweises der angegebenen Invalidität haben sich die Betreffenden am Sitze des nächsten Landwehrcommando einer commissionellen Untersuchung unterziehen zu lassen.

Die Reiseauslagen, welche hierbei dem zu untersuchenden Landwehrofficier erwachsen, hat er aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Als Mitglieder bei der vom Landwehrcommando diesfalls zu berufenden Commission haben zu fungiren: der Landwehrcommando-Adjutant, der im Orte des Landwehrcommandos befindliche Landwehrevidenz-Officier, oder in dessen Abwesenheit ein anderer vom Landwehrcommando zu designirender Landwehrofficier, ferner ein vom General- oder Militärcommando in Anspruch zu nehmender Militärarzt. Den Vorsitz bei dieser Commission führt der Landwehrcommandant.

Der von allen Commissionsmitgliedern zu fertigende Untersuchungsbesund ist im Dienstwege an das Ministerium für Landesverteidigung zu leiten.

Lautet der Befund auf ganze Invalidität, so veranlaßt das Ministerium die Uebersetzung des Betreffenden in das Verhältnis „außer Dienst“. Die zeitliche oder Halbinvalidität giebt noch keinen Anspruch auf eine wenn auch nur provisorische Uebersetzung in das Verhältnis „außer Dienst“.

Uebrigens darf kein activer oder nicht activer Landwehrofficier um die Uebersetzung in das Verhältnis „außer Dienst“ ansuchen, wenn die Landwehr auf den Bereitschafts- oder Kriegsfuß gesetzt ist, oder gegen den Betreffenden eine straf- oder ehrengerichtliche Untersuchung anhängig ist.

### § 5.

b. Von Landwehrofficiere des Ruhestandes.

Wünscht ein im Verhältnis des Ruhestandes (§ 1 ad 3) befindlicher Landwehrofficier auf die ihm gebührende Pension Verzicht zu leisten, jedoch den Officierscharakter beizubehalten, so hat er dieses dem Landwehrcommando anzuzeigen, welches die Anzeige an das Ministerium für Landesverteidigung zu leiten hat. Dieses veranlaßt die Einstellung des Ruhegehaltes und die Uebersetzung in das Verhältnis „außer Dienst“.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen darf auch für solche Officiere, welche auf ihren Ruhegehalt gegen Auszahlung des Betrages einer zweijährigen Pension verzichten, um die Uebersetzung in das Verhältnis „außer Dienst“ bei Sr. Majestät nachgesucht werden.

In beiden Fällen jedoch müssen diese Landwehrofficiere den Nachweis einer sonst gesicherten Existenz beibringen.

## § 6.

Ausfertigung von Decreten. Evidenzführung. Muster A  
Jeder in das Verhältniß „außer Dienst“ übersezte Officier erhält ein vom Minister für Landesvertheidigung ausgefertigtes Decret (Muster A.). Mit dem im Decrete festgestellten Tage ist der active oder nicht active Landwehrofficier bei jenem Truppenkörper oder bei jener Behörde, wo er sich im Stande oder in der Evidenz befindet, in Abgang zu bringen, und hören die Gebühren der activen, sowie die Pensionsbezüge der im Ruhestande befindlichen Officiere auf.

Für die Evidenzführung der Officiere „außer Dienst“ und deren Verpflichtung zur Anmeldung des Wechsels ihres bleibenden Aufenthaltes gelten die im § 3 für die Officiere des Ruhestandes ausgesprochenen Bestimmungen.

## II.

A. Ablegung der Officiers-Charge;  
B. Austritt und Entlassung der Officiere aus der Landwehr.

## § 7.

A. Ablegung der Officiers-Charge und zwar:

a. Von Landwehr-Officiern im Allgemeinen.

Jeder Landwehr-Officier kann zur Zeit, als die Landwehr im Bereitschaftsverhältnisse oder auf dem Kriegesfuße sich nicht befindet, und wenn er in keiner straf- oder ehrengerichtlichen Untersuchung steht, seine Officiers-Charge freiwillig ablegen.

Hierbei bleibt für Officiere des activen und des nicht activen Standes die gesetzliche Wehr- (Dienst-) pflicht (§ 6 L. W. G.) aufrecht erhalten.

Wer daher derselben noch nicht Genüge geleistet hat, verbleibt auch nach Ablegung der Officiers-Charge im Landwehrverbande und wird entweder als Landwehrmann oder in einer ihm beliebigen Unterofficiers Charge zu einem andern Landwehrkörper übersezt.

## § 8.

b. Speciell von Officiern des Ruhestandes.

Landwehr-Officiere des Ruhestandes (§ 1 ad 3), welche ihre Officiers-Charge abzulegen wünschen, können mit der im § 20 festgesetzten Beschränkung im Fortbezuge der Pension verbleiben.

## § 9.

c. Von Officiern, welche als zeitlich oder halb-

invalide in die nicht active Landwehr übersezt wurden. Landwehr-Officiere, welche nach § 2, Absatz c als active Landwehr übersezt wurden, können nur bei gleichzeitiger Verzichtleistung auf die Pension ihre Officiers-Charge ablegen.

Jene zeitlich invaliden Landwehr-Officiere, welche ihre gesetzliche Wehrpflicht noch nicht erfüllt haben, bleiben ungeachtet der abgelegten Officiers Charge verpflichtet, nach Ablauf eines Jahres sich beim Landwehr-Commando zur Ueberprüfung zu melden und im Falle anerkannter Kriegsdiensttauglichkeit die noch aufhabende Dienstpflicht zu erfüllen.

## § 10.

Einsendung der Gesuche.

Gesuche um Ablegung der Officiers-Charge sind im Dienstwege an das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung einzusenden.

Officiere des Ruhestandes müssen diesem Ansuchen einen Revers beschließen, durch welchen sie sich verpflichten, ihre etwa erfolgende Anstellung in eine Civil-, Staats- oder äquiparierende Bedienstung dem Ministerium für Landesvertheidigung sofort anzuzeigen.

Den Civil-Staats-Anstellungen sind gleich gehalten: Besoldete Ausstellungen bei einem Hofamte, bei der Administration der Allerhöchsten Privat-Fondsgüter, bei Reichs- oder Landesvertraltungen oder bei einer Municipal-Verwaltung, überhaupt alle aus Reichs-, Landes- oder Gemeindemitteln dotirten Dienstposten. Dagegen werden die Functionen von Postmeistern, Posthaltern, Postexpeditoren, Tabak-, Salz- und Stempelmarken-Verschleißern, Lotto Collectanten u. dgl. nicht als Staatsbedienstungen betrachtet.

Die bewilligte Ablegung des Officiers-Charakters ist im Landwehr-Berordnungsblatte zu verlautbaren und vom vorgesezten Landwehrcommando auf dem Ernennungs- (Ruhestandes-) Decrete anzumerken.

## § 11.

Folgen der Ablegung des Officierscharakters.

Wer auf den Landwehrofficierscharakter verzichtet, begiebt sich jeden Anspruch auf Wiedererlangung desselben und kann die Officierscharge nur bei erneuerter Dienstleistung im Sinne der allgemeinen Beförderungsvorschriften wieder erhalten.

Gewesene Landwehrofficier, sowie deren Witwen und Waisen, können vom Staate keinerlei wie immer geartete Unterstützung oder Versorgung beanspruchen.

## § 12.

B. Bedingungen und Vorgang bei Austritt und Ent-

lassung der Officiere aus der Landwehr.  
Der Austritt aus dem Verbande der k. k. Landwehr kann von Officiern beansprucht, und muß bewilligt werden:

1. den noch der gesetzlichen Wehrpflicht unterliegenden Officiern — aus Familiennücksichten auf Grund des § 17 und § 40 lit. c des Wehrgesetzes,

2. den Officiern, welche ihre gesetzliche Wehr- (Dienst-) pflicht erfüllt haben. (§ 6, L. W. G.)

a. Bei Ablegung des Officierscharakters, wobei Land-

wehrofficier des Ruhestandes, sowie jene pensionirten Officiere des stehenden Heeres, welche in die k. k. Landwehr übersezt wurden, eine Abfertigung mit dem Pensionsbetrage von zwei Jahren beanspruchen dürfen;

b. beim Uebertritte in Civil-Staats- oder denselben äquiparierende Dienste (§ 10.) Der Austritt ad 1 wird durch § 161 dann § 164, Punkt 6 der Instruction zur Durchführung des Wehrgesetzes; der Austritt ad 2 a) durch die Bestimmungen des Abschnittes II a) und jener ad 2 b) durch den Abschnitt III dieser Vorschrift geregelt.

Eine Entlassung von Officiern aus dem Landwehrverbande findet nach den im stehenden Heere bestehenden Vorschriften statt.

## § 13.

Einsendung der Gesuche. — Austrittsbewilligung. —

Austrittsdocumente.

Gesuche um Austrittsbewilligung mit gleichzeitiger Ablegung der Officierscharge sind der zuständigen Landwehrevidenthaltung einzureichen, und instruiert mit dem Grundbuchblatt und der Qualificationsliste des Betreffenden im Dienstwege an das Ministerium für Landesvertheidigung zu leiten. Zur Zeit, als sich die Landwehr auf dem Bereitschafts- oder Kriegesfuße befindet, dürfen von Landwehrofficieren, welche noch zu irgend einer Dienstleistung verpflichtet sind, Gesuche um Bewilligung des Austrittes aus dem Landwehrverbande nicht eingereicht werden.

Bewerber um Abfertigung mit einem Pensionsbetrage von zwei Jahren sind bei der zuständigen Landwehrevidenthaltung unter Beziehung eines graduirten Militärarztes commissionell zu untersuchen, ob ihre Gesundheitsumstände derart sind, daß sich mit großer Wahrscheinlichkeit eine noch mindestens zweijährige Lebensdauer des Betreffenden erwarten läßt. Das vom Landwehrevidentofficier bestätigte Parere ist dem Gesuche des Bewerbers beizulegen.

Hinsichtlich derjenigen Officiere, welche sich in kriegs- oder ehrengerichtlicher Untersuchung befinden, muß vor Erledigung ihres Gesuches das betreffende Gerichtsurtheil abgewartet werden. Die ertheilte Austrittsbewilligung ist im Landwehrverordnungsblatte zu verlautbaren.

## III.

A. Uebertritt in Civil-Staatsdienste.

B. Rücktritt aus demselben.

## § 15.

Einsendung der Gesuche.

Landwehrofficier, welche sich um eine Civil-Staats-Anstellung bewerben, haben ihre an die verleihende Civilbehörde gerichteten Gesuche, instruiert mit allen in der Concursauschreibung oder sonst als erforderlich bezeichneten Documenten an das vorgesezte Landwehrcommando einzureichen.

Jene Officiere, welche nicht mehr wehrpflichtig sind und in solche Anstellungen übertreten, wie sie im § 1 ad 4 b) bezeichnet wurden, haben in ihren Gesuchen die Erklärung abzugeben, ob sie in die nicht active Landwehr übersezt werden, beziehungsweise in derselben verbleiben oder in das Verhältniß „außer Dienst“ treten wollen.

Officiere des Ruhestandes haben den Gesuchen um Erhalt eines Civil-Staatsdienstes die Erklärung beizulegen, ob sie den Officiers-Charakter behalten oder ablegen wollen.

Ein Officier, welcher in kriegs- oder ehrengerichtlicher Untersuchung steht, darf um Verleihung einer Civil-Staats-Anstellung nicht bittlich werden.

## § 16.

Behandlung der Gesuche.

Das zuständige Landwehrcommando hat dem Gesuche einen Auszug der Qualificationsliste des Bittstellers beizuschließen und das Gutachten abzugeben, ob gegen den Uebertritt des Bewerbers in Civil-Staatsdienste ein dienstliches Hinderniß obwaltet. Insbesondere ist darauf zu achten, ob und welche Dienstleistung dem Bewerber noch obliegt.

Wenn die Verleihung der nachgesuchten Dienststelle der Civilbehörde zusteht, haben die Landwehrcommanden mit dieser Behörde das Einvernehmen zu pflegen und deren Aeußerung unter Anschluß aller Verhandlungsacte dem Ministerium für Landesvertheidigung zur weiteren Behandlung vorzulegen.

Gesuche um Civil-Staats Anstellungen, deren Verleihung den Centralbehörden vorbehalten ist, werden vom Landwehrcommando im Dienstwege an das Ministerium für Landesvertheidigung eingeschendet.

## § 17.

Dienstprovis

Activen k. k. Landwehr-Officiern, welche auf eine Civilanstellung aspiriren, kann im Falle zeitlicher Entbehrlichkeit zur Probendienstleistung ein Urlaub bis zu sechs Monaten, die ersten acht Wochen tagfrei, ertheilt werden.

Ebenso wird Officiern der nicht activen Landwehr zu gleichen Zwecken die Enthebung von der Waffenübung bewilligt.

Die betreffenden Landwehrbehörden haben sich wegen Beginn und Ablauf dieser Urlaubszeit mit jener Civilstelle, bei welcher der Officier in Probendienstleistung tritt, ins Einvernehmen zu setzen.

## § 18.

Standes- und Gebührensbehandlung.

Active k. k. Landwehr-Officiere, welchen eine Civil-Staatsanstellung verliehen wird, sind mit dem, der Eidesleistung in ihrer neuen Anstellung vorhergehenden Tage, unter Einstellung sämmtlicher Landwehrgebühren, bei der betreffenden Behörde (Truppenkörper) in Abgang und nach § 15 c) in die nicht active Landwehr oder in das Verhältniß „außer Dienst“ zu übersezen.

Nicht active und im Verhältniß „außer Dienst“ stehende Officiere bleiben auch nach Erhalt einer Civil-Staats-Anstellung, erstere bei ihrem Truppenkörper im Stande, letztere bei den zuständigen Landwehrevidenthaltungen in Evidenz. Officiern des Ruhestandes, sowie den im Bezuge einer Militärpension oder, als zeitlich oder Halbinvalid, im Genuße eines Landwehr-Ruhegehaltes stehenden Officiern (§ 2 c) der nicht activen Landwehr, wird der Ruhegehalt (Militärpension) nach abgelegtem Diensteseide in der neuen Anstellung nach den einschlägigen Bestimmungen des Gebührensreglements für die k. k. Landwehr eingestellt.

Dabei bleiben die Officiere des Ruhestandes, ob sie den Officierscharakter ablegen oder denselben behalten, in Evidenz bei den Landwehrevidenthaltungen.

## § 19.

Anzeige von ehemaligen Landwehrofficern, welche noch die Pension beziehen, über die Erlangung einer Civil-Anstellung.

Die Verleihung einer Civil-Staats- oder äquiparierenden Bedienstung an einen im Fortbezuge des Landwehr-Ruhegehaltes stehenden, ehemaligen Landwehr-Officier (§ 8) hat auch für denselben die, in den vorstehenden Paragraphen angeführte Pensions-Einstellung zur Folge.

Es ist daher jeder einen Landwehr Ruhegehalt fortbeziehender, ehemaliger Landwehrofficier verpflichtet, die etwa erfolgte Verleihung einer Civil-Staats- oder äquiparierenden Bedienstung, sowie jede darin erlangte Gebührens-Erhöhung, im Wege der Landwehrevidenthaltung, bei welcher er sich in Evidenz befindet, dem Landesvertheidigungs-Ministerium anzuzeigen.

## § 20.

Austritts-Certificate.

Jene Landwehr-Officiere, welche ihre Wehrpflicht erfüllt haben und beim Uebertritt in Civil-Staatsdienste den Officiers-Charakter ablegen, erhalten ein ausgefertigtes Austrittszeugniß, in welchem der Austritt mit dem Bemerkten zu bestätigen kommt, daß der Betreffende direct aus dem activen oder nicht activen Stande oder aus dem Verhältniß außer Dienst zum . . . ernannt wurde.

Der Uebertritt von Officiern des Ruhestandes in Civil-Staatsdienste ist auf dem Pensionsbogen vorzumerken.

## § 21.

B. Bestimmungen bezüglich des Rücktrittes aus dem Civil-Staatsdienste und zwar:

a) Der Landwehr-Officiere des Ruhestandes und jener, welche im Bezuge einer Militär- oder Landwehr-Pension standen. Officiern des Ruhestandes (§ 1 ad 3) sowie jenen Landwehr-Officiern, welche im Bezuge einer Militär-Pension standen und in Civil-Staatsdienste übertreten sind, ist es gestattet, nach Auflosung des Civildienstes in ihr früheres Pensionsverhältniß zurückzutreten.

Der etwa abgelegte Officiers-Charakter kann nur bei Erfüllung der im § 11 festgesetzten Bedingungen wieder erlangt werden.

Wenn derlei Officiere wegen im Civil-Staatsdienste eingetretener Dienstuntauglichkeit aus solchen Civilanstellungen zurücktreten, bei welchen entweder gar keine Pensionsgebühren sistemirt sind, oder wenn die aus der Civildienstleistung resultirende Pension geringer wäre als jene, welche sie in ihrem bei der Landwehr innegehabten Verhältnisse bezogen haben, so ist der Ruhegehalt für dieselben neuerdings zu bemessen.

Die Anrechnung der in der Civildienstleistung zubrachten Zeit ist jedoch nur in dem Falle gestattet, wenn der Austritt aus dem Civil-Staatsdienste nicht aus eigenem Verschulden erfolgte und der Officiers-Charakter beim Uebertritte in Civil-Staatsdienste nicht abgelegt wurde.

Die Neubemessene Pension, beziehungsweise das Superplus, welches dem betreffenden Officiere als Ergänzung der aus der Civildienstleistung resultirenden Pension gebührt, ist nach § 15 zu bestreiten. Die Rückübernahme in das frühere Pensionsverhältniß wird in allen Fällen nach früherem Einvernehmen mit den Civilbehörden, und bezüglich der Militär-Pensionisten auch mit dem Reichs-Kriegs-Ministerium vom Ministerium für Landesvertheidigung verfügt.

## § 22.

b) Der Officiere des activen Standes und der zeitlich oder Halb-Invaliden des nicht activen Standes. Officiere, welche unmittelbar aus der activen Landwehr in Civil-Staatsdienste übertreten sind, haben im Frieden weder auf die Rückübernahme in den activen Dienst, noch auf die Wiedererlangung des früheren Ruhegehaltes einen Anspruch.

Desgleichen können auch solche Officiere die Wiedererlangung ihres früheren Ruhegehaltes nicht beanspruchen, welche seinerzeit ob eingetretener zeitlicher oder Halbinvalidität aus der activen in die nicht active Landwehr übersezt wurden und aus dieser in Civil-Staatsdienste übertreten sind.

Für dieselben hat bei eintretender Dienstuntauglichkeit in der Civil-Staatsanstellung unbedingt jene Pensionsvorschrift Geltung, welche für Civilbeamte überhaupt in Kraft besteht.

Den in Hof- oder Staatsanstellungen Gestandenen werden jedoch die im Hofe und in der Landwehr zurückgelegten Dienstjahre jenen als zugerechnet, während diese Zurechnung in anderen den Staatsdiensten gleich gehaltenen Civilanstellungen von der Entscheidung der die Anstellungen verleihehenden Civilbehörde abhängt.

Es ist daher im Interesse jedes, eine solche Civilbedienstung anstrebenden Officiers gelegen, sich hierüber noch vor der Bewerbung Gewißheit zu verschaffen.

**IV. Betreibung von Privatunternehmungen oder Geschäften.**

**§ 23.**

**Bedingungen hiezu.**

Jedem Officier des nicht activen oder Ruhestandes, sowie dem im Verhältniß außer Dienst stehenden Landwehr-Officier ist gestattet, mit Beibehalt des Officiers-Charakters, beziehungsweise Ruhegehaltes, derartige Geschäfte zu betreiben, welche mit dem Officiers-Decorum verträglich sind und bei deren persönlichen Ausübung insbesondere im Verkehre mit dem Publicum nicht solche Verrichtungen vorkommen, die nur Handwerksgehilfen oder Dienern im engeren Sinne zukommen.

**V. Gebrauch des Officiers-Titels und Tragen der Landwehr-Officiers-Uniform.**

**§ 24.**

Von Landwehr-Officieren des nicht activen und Ruhestandes, dann des Verhältnisses „außer Dienst“.

Bei militärisch-dienstlichen Anlässen sind Officiere des nicht activen und Ruhestandes, sowie jene „außer Dienst“ verpflichtet, bei sonstigen passenden Gelegenheiten berechtigt, in Uniform — in beiden Fällen aber nach Vorschrift abjustirt — zu erscheinen, und stehen ihnen dann alle Ehrenrechte und Pflichten eines activen Officiers zu. Die Uniform sämtlicher Officiere aller Kategorien ist dieselbe, wie sie in der Adjustirungsvorschrift für die bezüglichen Waffengattungen vorgeschrieben wurde, mit dem Bemerkten, daß die Feldbinde, beziehungsweise der Cartouche, von den Officieren des Ruhestandes und von jenen „außer Dienst“ nur im Falle ihrer Einberufung zum activen Dienst getragen werden darf.

**§ 25.**

Von Landwehr-Officieren, welche Civilämter bekleiden, — und Privatgeschäfte betreiben.

Während der unmittelbaren Ausübung eines Civil-Staats- oder eines diesem gleichgehaltenen Amtes, oder bei Ausübung von Privatgeschäften dürfen Officiere des nicht activen und des Ruhestandes, sowie jene im Verhältniß „außer Dienst“ in der Landwehr-Uniform nicht erscheinen, noch bei Fertigung ihrer Amtsschriften, beziehungsweise ihrer Geschäftsankündigungen, Correspondenzen und Rechnungen den Landwehr-Officiers-Titel in Anwendung bringen.

Eine Ausnahme hievon bilden die etwa an der Spitze von obersten Hofämtern oder von Hofdiensten, dann als Dienstkammerer angestellten Officiere.

**Anhang.**

- a) Die Besetzung aller Officiersstellen in der k. k. Landwehr verfügt im Sinne des § 30 des Landwehrgesetzes der Kaiser.
- b) Alle in dieser Vorschrift von I. bis III. enthaltenen Veränderungen der Officiers-Verhältnisse bewilligt bei Stabs-Officieren der Kaiser, bei Ober-Officieren der Minister für Landesverteidigung.
- c) Diese Vorschriften gelten auch für Landwehronditore, Aerzte und Rechnungsführer, nachdem sie Officiere sind. Grundsätzlich finden dieselben aber auch mit den durch die Eigenart der betreffenden Branche bedingten Modalitäten auf active und jene Landwehrbeamten Anwendung, welche einen Ruhegehalt auf Rechnung des Landwehr-Budgets beziehen, gleichviel, ob sie in Civil-Staatsdienste treten, nach Ablegung des Charakters die Bewilligung zum Fortbezüge des Landwehr-Ruhegehaltes erhalten haben, oder endlich aus Civil-Staatsdiensten wieder in ihr früheres Verhältniß zurückgetreten sind. Alle diese sind, gleich den Officieren des Ruhestandes, bei jenen Landwehr-Evidenzhaltungen in Evidenz zu führen, in dessen Bereiche sie sich aufhalten.

**Ausschließende Privilegien.**

**Ausweis**

über die vom k. k. Privilegien-Archive im Monate Juni 1870 als erloschen registrierten Privilegien.

**(Schluß.)**

- 31. Das Privilegium des Ednard Foumaux-Rose vom 16. März 1869 auf Erfindung einer Maschine zum Brechen und Bearbeiten des Flachses und Hanfes.
- 32. Das Privilegium des Heinrich Schellhorn vom 16. März 1869 auf Erfindung einer Maschine, welche mittels der Dämpfe, insbesondere aus leicht flüchtigen Flüssigkeiten, mechanische Arbeit verrichtet, genannt „Schellhorn-Krastrad.“
- 33. Das Privilegium des Wilhelm Stückl vom 18. März 1869 auf Verbesserung, Umrüsten aus allen bis jetzt bekannten Metallen zu erzeugen.

34. Das Privilegium des Maximilian Joseph Magniant und Anton Eugen Journault vom 17. März 1869 auf Erfindung einer eigenthümlichen Methode der Gussformerei in Bronze, Gußeisen etc.

35. Das Privilegium des Heinrich Wasmuthius vom 18ten März 1869 auf die Erfindung in der Erzeugung eines hydraulischen Kaltes, genannt „Tiroler Portland-Cement.“

36. Das Privilegium des Hermann Parisch vom 15. März 1869 auf Erfindung, aus Buchen-, Eichen- und Lärchenhölzern, welche mittels seiner privilegierten Methode im Dampf gebogen und präparirt werden, alle möglichen Bestandtheile für Räder, Schiffsrippen, Schiffsgerippe, Wagenlästen-Gerippe, Guttanausätze, Wagenriemen, kurz alle krummen und gebogenen Wagenbestandtheile, Brückenstützen, Brückenbögen, ferner alle Gattungen krummer und kreisförmiger Bestandtheile für Mäh-, Säge- und andere Mühlen zu erzeugen.

37. Das Privilegium des Joseph Linczal vom 17. März 1869 auf Erfindung eines eigenthümlichen Bewegungsorganes für Dampfschiffe aller Art.

38. Das Privilegium des Domenico Seroci vom 17. März 1869 auf Verbesserung in der Herstellung von Stoffen, die als Panzer verwendet werden können.

39. Das Privilegium des Wendelin Wolf vom 17. März 1869 auf Verbesserung seiner Naturholz-Papier-Fournierhülle.

40. Das Privilegium des Ludwig Kaufmann vom 17. März 1869 auf Erfindung, Stubenöfen für Theerfeuerung einzurichten.

41. Das Privilegium des Albert Schember und Gustav Wolgast vom 17. März 1869 auf Erfindung von Zeitungshältern.

42. Das Privilegium des Markus Weißburg vom 18. März 1869 auf Erfindung eines Automotors oder einer automobilen Kraftmaschine, oder Maschine der Selbstbewegung.

43. Das Privilegium des William Charles Green vom 18. März 1869 auf Verbesserung an den Hinterladungsgewehren.

44. Das Privilegium des C. A. W. Schmücking vom 18ten März 1869 auf Erfindung eines Controlapparates für Bergwerke, Kohlengruben etc.

45. Das Privilegium des W. Umland vom 18. März 1869 auf Verbesserung der Apparate zur Erzeugung von Leuchtgas aus Petroleumrückständen.

46. Das Privilegium des Claude Renard, Michel Perret und Jules César Boituret vom 24. März 1869 auf Erfindung eines eigenthümlichen Fahnen-systemes, in welchem die Absperrung durch den Druck des zuströmenden Wassers bewirkt werde.

47. Das Privilegium des Christoph Christ und Ludwig Fink vom 24. März 1869 auf Verbesserung an Windmaschinen für Webfabriken.

48. Das Privilegium des Emil Haas vom 19. März 1869 auf Erfindung einer Nähmaschine mit Nadel ohne Dohr und ohne Stickschalter.

49. Das Privilegium des Joseph Gaba vom 19. März 1869 auf Erfindung einer Cigarrettenmaschine.

50. Das Privilegium des Clement Sauvage vom 20. März 1869 auf Erfindung eines Apparates zum Heizen der Dampfessel mit Mineralölen.

51. Das Privilegium des Joseph Kreisfamer vom 24. März 1869 auf Erfindung eines Universalpfluges mit Schärenregulator, Zwillingeschneide und Antifricitionslarre.

52. Das Privilegium des Franz Pichler vom 24. März 1869 auf Erfindung, Chagrin-Leder in Holz zu imitiren.

53. Das Privilegium des Calderara & Bantmann vom 24sten März 1869 auf Erfindung einer Composition von Nischstoffen unter dem Namen „Maiblumenwasser.“

54. Das Privilegium des F. E. Schöch und Hermann Goebler vom 25. März 1869 auf Verbesserung der continuirlichen Defen zum Brennen von Thon- und Ziegelwaaren, Kalk, Cement und ähnlichen Materialien.

55. Das Privilegium des Peter van Dyl vom 19. März 1869 auf Erfindung einer Vorrichtung zum Heben großer Wassermassen und Befördern von Personen und Gegenständen auf bedeutende Höhen.

56. Das Privilegium des Moriz Graf Strachwitz vom 19. März 1869 auf Erfindung eines Schwefel-extractionsofens, auf welchem die Abrisung von Kupfer und Schwefelsteinen unter gleichzeitiger Gewinnung von Roth-Schwefel und Schwefelblumen vollzogen wird.

57. Das Privilegium des Henry Deacon vom 20. März 1869 auf Verbesserung in der Erzeugung des Chlors.

58. Das Privilegium des Engelbert Beull vom 24. März 1869 auf Erfindung eines Ankerboot-Systems, wodurch das Stromauswärtsfahren in Strömen und Flüssen mit einziger Benützung der lebendigen Kraft des fließenden Wassers ermöglicht ist.

59. Das Privilegium des Mathias Adersflügel vom 25ten März 1869 auf Verbesserung an den feuerfesten Cassen.

60. Das Privilegium des Johann Georg Kugler vom 19ten März 1869 auf Erfindung eines Brief-Copirapparates, genannt „Copy-Hygrophor.“

61. Das Privilegium des Joseph Popper vom 19. März 1869 auf Erfindung einer Construction von Fahrzeugen, genannt „Patent-Eilwagen.“

62. Das Privilegium des J. K. Smidich und P. Noerregard vom 19. März 1869 auf Verbesserung an Apparaten zum Transportiren und Aufbewahren lebender Fische.

63. Das Privilegium des Ignaz Kraemer vom 24. März 1869 auf Erfindung eines Controlapparates zur Constairung der Fahrzeiten und Geschwindigkeit der Eisenbahnzüge.

64. Das Privilegium des Rudolf Buresch vom 24. März 1869 auf Erfindung eines Schönheitsmittels, genannt „Rosenmilch-Extract.“

65. Das Privilegium des Eduard Siegl und Friedrich Liebich vom 25. März 1869 auf Erfindung einer eigenthümlichen Traценform für Gebirgsbahnen.

66. Das Privilegium des Gottfried Ziegler & Söhne vom 25. März 1869 auf Erfindung einer Vorrichtung, mittels welcher jeder im Wagen Sitzende sich das Dach selbst öffnen und schließen kann.

67. Das Privilegium des Paul Clovis Gerard vom 16ten December 1868 auf Erfindung eines eigenthümlichen Maschinen-systems zur Erzeugung der Billardbälle (Billard-Bucles).

Sämmtliche hier aufgeführten Privilegien, mit Ausnahme des sub Post Nr. 67, welches wegen Nichtausübung als erloschen erklärt wurde, sind im Monate März 1870 durch Zeitablauf erloschen und es können die hierauf bezüglichen Beschreibungen von Jedermann eingesehen werden.

Wien, am 6. Juli 1870.

Vom k. k. Privilegien-Archive.

Das k. k. Handelsministerium hat die Anzeige, daß Johann Hirsch das ihm unterm 4. Juli 1866 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Erfindung einer Maschine zur Erzeugung von Säubholzdrähten, insoweit dasselbe mit dem k. k. Handelsministerial-Erkenntnisse vom 26. Jänner 1868, B. 10.291, aufrecht erhalten wurde, mit Cession, dd. Erlau 26. Jänner 1870, an Bernhard Eichmann, Maschinenfabrikanten in Prag, vollständig übertragen habe, zur Kenntniß genommen und unter Einem dieses Privilegium auf die Dauer des fünfsten Jahres, d. i. bis 4. Juli 1871, verlängert.

Diese Privilegiums-Übertragung und Verlängerung wurde im Privilegienregister vorschriftsmäßig eingetragen.

Wien, 4. Juli 1870.

(377—1)

Nr. 163.

**Rundmachung.**

Für die durch die Allerh. Entschließung vom 20. d. M. genehmigte Lehrstelle extra statum für die mathematisch-naturwissenschaftliche Fachgruppe am k. k. Obergymnasium zu Laibach mit den systemmäßigen Bezügen wird der Concurrs mit dem Termine bis

20. October 1870

hiermit ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig instruirten Gesuche unter thunlicher Nachweisung der Kenntniß der slovenischen Sprache im Wege ihrer vorgesetzten Behörde an den gefertigten Landes-schulrath einzubringen.

Laibach, am 30. September 1870.

Der k. k. Landesschulrath für Krain.

(378—1)

Nr. 1114.

**Concurrs-Ausschreibung.**

Bei der k. k. Finanzdirection für Krain ist eine Konzeptspractikantenstelle mit dem Adjutum jährlicher Vierhundert Gulden in Erledigung gekommen.

Competenzgesuche sind, unter Nachweisung der juridisch-politischen Studien, Staatsprüfungen, Kenntniß beider Landessprachen und der allenfalls abgelegten Gefälls-Obergerichts-Prüfung

binnen drei Wochen

beim Finanzdirections-Präsidium in Laibach einzubringen.

Laibach, am 1. October 1870.

Präsidium der k. k. Finanzdirection.

(379—1)

Nr. 777.

**Edict.**

Beim k. k. Bezirksgerichte Oberveßlach ist eine Amtsdiennerstelle mit dem Gehalte jährlicher 250 Gulden, dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 300 Gulden und dem Rechte zum Bezuge der Amtskleidung zu besetzen.

Gesuche sind

bis 20. d. M.

bei diesem Präsidium zu überreichen.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes Klagenfurt, am 3. October 1870.

(376—1)

Nr. 793.

**Edict.**

Bei dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz ist die Gerichtsadjunctenstelle mit dem Jahresgehalte von 800 Gulden und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe in 900 Gulden in Erledigung gekommen.

Die Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche im vorschriftmäßigen Wege

bis 24. October 1870

bei diesem k. k. Präsidium einbringen.

k. k. Kreisgerichts-Präsidium Rudolfswerth, am 4. October 1870.